

II-6625 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3273/J

1989 -02- 2 0

A N F R A G E

der Abgeordneten SRB und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Hausdurchsuchungen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Justiz sowie die Organe der öffentlichen Sicherheit in deren Auftrag (Csaszek, 9.5.87)

I.

"Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt." Diese Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes (Art.94) hat zur Folge, daß in Österreich neben den zivilrechtlichen auch strafrechtliche Urteile und Beschlüsse ausschließlich von Amtsträgern getroffen werden dürfen, die in Ausübung ihres Amtes unabhängig und weisungsfrei sind. Er garantiert, daß Richter bei ihren Entscheidungen von Verfassungen wegen keinerlei politischen Pressionen ausgesetzt werden können. Die Durchsetzung dieses Grundsatzes hat im Bereich des Strafrechts den unschätzbaren Vorteil gebracht, daß die Strafgewalt nicht im Interesse der herrschenden politischen Kräfte, sondern im Rahmen der Gesetze nach bestem Wissen und Gewissen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters ausgeübt wird.

II.

Dennoch garantiert dieser Grundsatz nicht, daß jedes einzelne Urteil, jeder einzelne Beschluß der unabhängigen Richter und jeder sonstige "Vorgang eines Strafgerichtes" frei von Irrtum oder subjektiver Voreingenommenheit ist. Dieser Einsicht trägt die Rechtsordnung in verschiedener Hinsicht Rechnung, indem sie z.B. dem Beschuldigten bzw. Angeklagten zur Bekämpfung der gegen ihn erlassenen Urteile und Beschlüsse Rechtsmittel in die Hand gibt.

Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang aber auch das Institut der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§ 33 StPO). Es gibt dem beim Obersten Gerichtshof bestellten Generalprokurator die Möglichkeit, von Amts wegen oder im Auftrag des Bundesministers für Justiz über "Urteile der Strafgerichte, die auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen, sowie gegen jeden gesetzwidrigen Beschluß oder Vorgang eines Strafgerichtes" eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes herbeizuführen.

Der Justizminister als politisches Organ hat somit zwar keinerlei Anteil an der Rechtssprechung, er kann aber durch die Generalprokuratur alle Vorgänge innerhalb der Justiz, die seiner Auffassung nach Gesetze verletzen, vor das höchstqualifizierte Richterorgane der Strafjustiz tragen und diesem dadurch die Gelegenheit geben, korrigierend auf Fehlentwicklungen in der unterinstanzlichen Strafrechtspflege einzuwirken.

Nach Auffassung des Fragestellers ist der Einsatz dieses Instrumentes nicht nur zur Herstellung einer einheitlichen Rechtssprechung von Bedeutung, sondern auch überall dort, wo die Praxis der Gerichte zu strukturellen Rechtsschutzdefiziten führt.

III.

a. Als besonderes sensibel wurden bereits im vorigen Jahrhundert jene richterlichen Entscheidungen betrachtet, mit denen bereits vor Rechtskraft eines Urteiles in Persönlichkeits- und Freiheitsrechte der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger eingegriffen wurde. "Über Antrag beider Häuser Meines Reichsrathes" erteilte Kaiser Franz Joseph I. am 27. Oktober 1862 einem Gesetz die Kaiserliche Sanktion, das Regelungen "zum Schutze des Hausrechtes gegen Übergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt" zum Inhalt hatte.

Kern dieses Gesetzes, das heute noch in Geltung steht, ist die Bestimmung, daß eine Hausdurchsuchung "in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden" darf. Diese und die weitere Anordnung, daß dieser Befehl

"den Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen" ist, verfolgen offenbar das Ziel, willkürliches und ungegründetes Einschreiten sowohl der Justiz als auch der Organe der öffentlichen Sicherheit hintanzuhalten. Der richterliche Befehl und der darin angegebene Grund der Hausdurchsuchung gelten gewissermaßen als Berechtigungsnachweis für die Betroffenen, der ihnen "in der Regel" sogleich auszuhändigen ist. Die Betroffenen haben damit meßbare Kriterien in der Hand, die Rechtmäßigkeit der Hausdurchsuchung gleich am Beginn derselben zu überprüfen. Diese Möglichkeit hat weitreichende Konsequenzen. Erkennt ein von einer Hausdurchsuchung Betroffener, daß kein richterlicher Befehl vorliege oder in diesem kein Grund angegeben ist, so kann er "in der Regel" davon ausgehen, daß die Hausdurchsuchung rechtswidrig, ja, mehr noch, strafgesetzwidrig ist, da die amtshandelnden Organe offensichtlich ihre Amtsbefugnisse dazu benützen, die Wohnungsinhaber in ihren - sogar verfassungsgesetzlich gewährleisteten - Rechten zu verletzen. Dies aber hätte wiederum zur Folge, daß er oder sie sich rechtmäßig diesen Amtshandlungen widersetzen darf, m.a.W., daß ein Widerstand gegen die Amtshandlung in solchen Fällen "in der Regel" kein Widerstand gegen die Staatsgewalt ist.

b. Die einfachgesetzliche Regelung der Befugnisse von Justiz und Organen der öffentlichen Sicherheit bei Hausdurchsuchungen geht darüber hinaus und ordnet u.a. an, daß eine Hausdurchsuchung "in der Regel nur nach vorausgegangener Vernehmung dessen, bei oder an dem sie vorgenommen werden soll" und die freiwillige Herausgabe des Gesuchten bei dieser Vernehmung nicht erwirkt werden kann (§ 140 Abs.1 StPO) und weiters, daß einer Hausdurchsuchung stets ein Protokollführer sowie zwei weitere Gerichtsbeamte als Zeugen beizuziehen sind.

c. Weder das Gesetz zum Schutze des Hausrechts aus 1862 noch die Strafprozeßordnung geben an, in welchen Fällen von der Regel der unverzüglichen Ausfolgung des begründeten richterlichen Befehles an den oder die Wohnungsinhaber/-in abgegangen werden darf. Es kann allerdings ausgeschlossen werden, daß der Gesetzgeber dies der willkürlichen Entscheidung der Justiz- und Sicherheitsorgane

anheimstellen wollte. Ein Abgehen von dieser Regel ist wohl ausschließlich dort zulässig, wo ihre Einhaltung die Strafverfolgung überhaupt vereiteln würde. Andere Auslegungen scheinen dem Gesetz zum Schutz des Hausrechts überhaupt jeden normativen Gehalt zu entziehen.

IV.

a. Der Fragesteller wurde in den letzten Wochen mit dem Fall einer Hausdurchsuchung konfrontiert, bei der von der Regel i.o.a. Sinne abgegangen worden war. Die Hausdurchsuchung fand in der Wohnung eines Verdächtigen statt, der bereits zweimal wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt verurteilt worden war. Die Darstellungen des Ablaufs der Amtshandlung, die sich in den dem Fragesteller zur Verfügung gestellten Akten befinden, widersprechen einander, und zwar sind einerseits die Aussagen der drei als Zeugen einvernommenen Polizisten in sich widersprüchlich, andererseits befinden sie sich sämtlich in Widerspruch zu den Darstellungen der Betroffenen. Die auf Grund eines mündlich erteilten Hausdurchsuchungsbefehles und ohne Mitteilung einer Begründung am 9.5.1987 in der Wohnung des Erik Csasczek im VIII. Wiener Gemeindebezirk durchgeführte Amtshandlung führte zwar nicht zur Erhärtung des ursprünglichen Verdachtes, wohl aber zu einer Verurteilung des E.Csasczek wegen § 15 iVm § 269 StGG (versuchter Widerstand gegen die Staatsgewalt) zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten unbedingte, die im März 1989 anzutreten ist.

b. "Nichts ist schwerer, als Unrecht gerade von jener Seite hinnehmen zu müssen, die für sich in Anspruch nimmt, Repräsentant des Rechts zu sein." Diese Aussage des damaligen Ministerialsekretärs Dr. Sepp Rieder in seinem Referat bei der Richterwoche 1974 trifft eine Grundstimmung in der aktuellen Diskussion über Polizeiübergriffe. Diese Diskussion ist deshalb so frustrierend, weil durch eine Fülle von Fallsammlungen der Volkswirtschaft und verschiedener privater Vereine - nicht zuletzt auch der Aktivitäten des Grünen Klubs (siehe das Buch "Prügelnde Polizisten. Zum 40. Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte - Eine

- 5 -

Bilanz", hg.v. Grünen Klub) - das Ausmaß dieser Übergriffe erschreckend zahlreich dokumentiert ist, gleichzeitig aber durch ebendiese Fallsammlungen eine erschütternde Unfähigkeit der Justiz belegt ist, diese Übergriffe in der gesetzlich vorgesehenen Weise zu ahnden.

c. Der Bundesminister für Justiz hat mehrfach - zuletzt in der Fragestunde vom 25.1.1989 im Zuge der Beantwortung einer mündlichen Anfrage des Abgeordneten SRB - bekundet, daß er Vorwürfe in dieser Richtung sehr ernst ("außerordentlich ernst", 25.1.1989) nehme. Seine Bemühungen, in solchen Fällen durch die Staatsanwälte verstärkt gerichtliche Vorerhebungen beantragen zu lassen, verdienen - als erster Schritt zur Hebung des Prolembewußtseins in der Justiz - Anerkennung.

Der Fragesteller möchte den Justizminister auffordern, in diesem Problemfeld alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu benützen, um den Schutz verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte "gegen Übergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt" auch tatsächlich durchzusetzen. Er hat dabei eine besondere Verantwortung, da die Anrufung des obersten Gerichtshofes dem Betroffenen in der Regel verwehrt ist und der Weg zum Verfassungsgerichtshof gegen Akte der Justiz zufolge Artikel 94 B-VG versperrt ist.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

1. Welche Maßstäbe wurden von Lehre und Judikatur entwickelt, die ein Abgehen von der Regel des § 140 Abs.3 sowie des § 2 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechts - nämlich der unverzüglichen Aushändigung des begründeten richterlichen Befehles zu Beginn einer Hausdurchsuchung - für zulässig erklären?
2. Werden über mündlich erteilte Hausdurchsuchungsbefehle bei den Gerichten Aktenvermerke angelegt?
3. Wird diesen Aktenvermerken auch die Angabe eines Grundes

für die Entscheidung, von der Ausstellung eines schriftlichen Hausdurchsuchungsbefehles Abstand zu nehmen, beigefügt?

4. Werden die mit der Hausdurchsuchung beauftragten Organe im Falle eines bloß mündlich erteilten Befehles angewiesen, den Wohnungsinhabern den Grund der Hausdurchsuchung anzugeben? In welchen Fällen geschieht das, in welchen nicht?
5. Welchen Spielraum läßt das Gesetz offen für eine Verweigerung der Bekanntgabe des Grundes der Hausdurchsuchung?
6. Falls ein Aktenvermerk über die Erteilung des mündlichen Auftrages zur Hausdurchsuchung in der Wohnung des Erik Csaszek am 9.5.1987 angelegt wurde, mit welchem Zeitpunkt ist darin die Auftragserteilung angegeben?
7. Welcher nachvollziehbare Grund bestand für die Entscheidung, in diesem Fall keinen schriftlichen Hausdurchsuchungsbefehl auszustellen?

(Die Wohnung des Erik Csaszek befindet sich in unmittelbarer Nähe des Landesgerichts für Strafsachen Wien, sodaß das Abholen des schriftlichen Hausdurchsuchungsbefehles den Beginn der Amtshandlung um maximal 10 min verzögert hätte. Aus der Niederschrift der Anzeigenlegerin geht nicht hervor, daß eine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr bestand und das für die Suchtgiftdelinquenz primär zuständige Sicherheitsbüro hat - laut einem Schreiben der Finanzprokuratur - die Weisung erteilt, das Bezirkskommissariat möge die Amtshandlung durchführen, woraus nicht eben eine große Dringlichkeitsbewertung durch die zuständige Gruppe hervorgeht.)

8. Wurden die mit der Hausdurchsuchung mündlich beauftragten Beamten angewiesen, den Betroffenen den Grund der Hausdurchsuchung wenigstens mündlich bekanntzugeben? Wenn nein, ist nachvollziehbar, aus welchen Gründen dies nicht geschah?
9. Falls ein Aktenvermerk über die mündliche Auftragserteilung angelegt wurde, wurde in diesem Aktenvermerk auch festgehalten, warum von der gesetzlichen Vorschrift der vorherigen Vernehmung des Betroffenen Abstand genommen wurde?
10. Warum wurde darauf verzichtet, entgegen der gesetzlichen Vorschrift einen Protokollführer sowie zwei Gerichtszeugen der Hausdurchsuchung beizuziehen?
11. Ist nach Ihrer Auffassung des Gesetzes bei der Entscheidung über eine Hausdurchsuchung auch eine Prüfung der Glaubwürdig-

keit einer Anzeigerin vorzunehmen?

(Die Anzeigenlegerin war im Fall des Erik Csaszczek dessen frühere Frau, die seit 1985 von ihm getrennt lebte und deren Kind aus der Ehe mit Erik bei Erik Csaszczek lebt. Die Anzeigenlegerin war Prostituierte und hatte möglicherweise Gründe, auf ihren früheren Mann eifersüchtig zu sein. Sie hat ihn nach seinen Angaben wenige Stunden vor der Erstattung der Anzeige in betrunkenem Zustand in seiner Wohnung aufgesucht und belästigt).

12. Wurden nach Ihrer Auffassung des Gesetzes bei der Hausdurchsuchung in der Wohnung des Erik Csaszczek Gesetze verletzt?
13. Unter welchen Umständen fand die nach der Festnahme des Erik und der Gabriele Csaszczek durchgeführte Hausdurchsuchung statt, insbesondere wurde eine vertraute Person im Sinne des § 142 Abs.2 StPO beigezogen?
14. Teilen Sie die Auffassung des Fragestellers, daß das Gesetz zum Schutz des Hausrechts ohne jede Ausnahme gegenüber allen in Österreich wohnenden Menschen - gegenüber Vorbestraften - einzuhalten ist?
15. Teilen Sie die Auffassung des Fragestellers, daß der Einsatz der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zur Klärung der in Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen immer wieder auftauchenden Fragen sinnvoll und wichtig wäre?
16. Werden Sie im Falle der Hausdurchsuchung in der Wohnung des Erik Csaszczek am 9.5.1987 zur Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit exemplarisch und als Klärung dieser Fragen für zukünftige Fälle der Generalprokuratur den Auftrag zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erteilen?